

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MZO GmbH

1. Geltung

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir Ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Umfang der Lieferung/Leistung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang bzw. termingemäß ausgeführt werden.
- 2.3 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen auf Kosten des Kunden unverzüglich zurückzugeben.

3. Preisstellung

Die Preise verstehen sich in Euro, ausschließlich der aktuellen gültigen MwSt. sowie zusätzlich anfallender Transport- und Verpackungskosten, da Lieferung ab Werk.

4. Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2 Bei schuldhafter Zielüberschreitung werden bankübliche Verzugszinsen berechnet, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 4.3 Das Recht des Auftraggebers zur Rückhaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche wären unbestritten oder rechtskräftig anerkannt.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferzeit beginnt sobald die Vertragsparteien alle Ausführungseinzelheiten geklärt und seitens des Auftraggebers alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.2 Die Lieferzeit gilt jedoch nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten in diesem Sinne unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z.B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden. Den Nachweis hierfür hat der Auftragnehmer zu führen.

6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn zumutbare Teillieferungen erfolgen oder noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen wurden.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.
- 6.4 Teillieferungen sind zulässig, sofern diese bei Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für diesen zumutbar sind.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die von uns gelieferte Ware ist vom Besteller sofort auf Qualität zu prüfen. Bei ordnungsgemäßer Prüfung sind erkennbare Beanstandungen uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der bearbeiteten Waren (Ausschlussfrist).
- 7.2 Bei Mängeln der Ware wird Nacherfüllung nach unserer Wahl geleistet, entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
- 7.3 Schlägt die Nacherfüllung gem. Abs.7.2 fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.4 Wir schulden Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers (z.B. Schaden an anderen Sachen) ist vollkommen ausgeschlossen.
- 7.5 Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern des Bestellers oder der Wahl ungeeigneten Materials seitens des Bestellers beruhen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung bestehender Ansprüche.
- 8.2 Dem Auftraggeber ist es gestattet den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden bis ein neues Werkstück (Endprodukt) entstanden ist. In diesen Fällen erwerben wir Miteigentum an dem Endprodukt in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeitenden Ware zum Zeitpunkt der Vergütung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentum an dem Endprodukt erwirbt, sind wir mit ihm darüber einig, dass der Auftraggeber uns Miteigentum an diesem Endprodukt im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- 8.3 Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder des Endproduktes tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch an der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in der Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Dieser, uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 8.4 Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einhaltung der in diesem Abschnitt 8 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungsermüdung oder begründeten Anhaltspunkten für eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, sind wir berechtigt die Einzelbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem können wir in diesem Falle die Sicherungsabtretung offenlegen, die uns abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung

der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber seinen Kunden verlangen.

- 8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet uns einen Zugriff Dritter auf den Liefergegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaiger Beschädigungen oder Vernichtung unverzüglich mitzuteilen.

9. Materialbeistellungen

- 9.1 Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 9.2 Bei schuldhafter Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
- 9.3 Unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege der beigegebenen Materialien beschränkt sich auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Die Kosten für Versicherung trägt der Besteller.

10. Lohnbearbeitung

Bei Lohnarbeit gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- 10.1 Eingesandte Teile müssen aus einem gut zu bearbeitenden Material von normaler Beschaffenheit bestehen und müssen maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind.
- 10.2 Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden wir dem Besteller auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung schriftlich hinweisen. Ist der Besteller mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat innerhalb einer Woche nach Erhalt unserer Mitteilung über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Besteller den Rücktritt, so hat er die bereits geleistete Arbeit zu vergüten. Die Kosten für die Rückgabe eingebauter Teile trägt der Besteller.
- 10.3 Erweisen sich eingesandte Teile infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
- 10.4 Durch uns verursachte Fehlerarbeit bei der Lohnbearbeitung wird nicht berechnet. In unseren Preisen ist kein Ausschussrisiko eingerechnet. Sollte uns die übertragende Arbeit aus irgendeinem Grund nicht in allen Teilen gelingen, so können wir für die Kosten der Werkstücke, die Ausschuss geworden sein sollten, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
- 10.5 Für die Ausführung von Lohnarbeiten können wir nur das Risiko der zu leistenden Arbeit übernehmen. Der Besteller trägt die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände, es sei denn, dass diese von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In diesem Fall steht dem Besteller ein Anspruch auf kostenlose Wiederbeschaffung oder Ausbesserung der beschädigten Gegenstände durch uns oder Ersatz in Geld nach unserer Wahl zu.
- 10.6 Für die Geltendmachung aller weitergehenden Ansprüche auf Schadenersatz gelten die Regelungen Absatz 7 entsprechend.

11. Werkzeuge

Sind zur Durchführung des Auftrags spezielle Werkzeuge erforderlich, so sind und bleiben wir Eigentümer der durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge.

12. Verletzung fremder Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehöriges

Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entstehen uns in einem solchen Falle aus der Verletzung eines Schutzrechtes oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechtes überhaupt Schäden, so hat uns der Besteller dafür Ersatz zu leisten.

13. Weitere Rücktrittsrechte des Bestellers

- 13.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen.
- 13.2 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

14. Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen des Absatzes 7 entsprechend. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Anwesenheit er garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

15. Steuer- und Zollvorschriften

Der Besteller haftet für den Schaden, der uns dadurch entsteht, dass der Besteller für die steuer- oder zollrechtliche Behandlung, insbesondere bezüglich der Umsatzsteuer, unrichtige oder verspätete Angaben macht. Wir sind zu einer Eigenüberprüfung und zu Angaben nicht verpflichtet.

16. Erfüllungsort – Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Oberkochen.
- 16.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Differenzen ist Oberkochen bzw. das Landgericht Ellwangen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Die Gerichtsvereinbarung gilt nur für den Fall, dass der Besteller Vollkaufmann oder öffentlich rechtliche Kaufmannseigenschaften besitzt oder die Ansprüche im Wege des Regressverfahrens geltend gemacht werden oder der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen davon unberührt. Werden einzelne Bestimmungen angefochten oder unwirksam, so tritt an ihrer Stelle eine Regelung, die der Angestrebten so gut wie möglich entspricht.